



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



**RSS-0001-22-16**  
= RSS-E 60/22

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 24.11.2022

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Mag. Jörg Ollinger Kurt H. Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von 4% Zinsen im Schadenfall (anonymisiert) vom 17.2.2021 bis zur Zahlung der beiden Teilbeträge zu empfehlen, wird abgewiesen.

### Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „Gewerbeversicherung für Betrieb und Beruf“ zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, welche u.a. eine Sturmversicherung beinhalten. Vereinbart sind die ABS 2015 sowie EABS 2015, welche auszugsweise lauten:

#### Artikel 10 ABS 2015

##### *Zahlung der Entschädigung*

*Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig. Es gilt § 11 VersVG. Für die Zahlung der Entschädigung sind außerdem die in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder in sonstigen vertraglichen Vereinbarungen getroffenen speziellen Regelungen zu beachten (z.B. Wiederherstellungsklauseln in Neuwertversicherungen).*

Die Antragstellerin meldete am 17.1.2021 einen Schneedruckschaden. Die antragsgegnerische Versicherung überwies daraufhin am 30.9.2021 den ersten Teilbetrag von 25.000 Euro und am 26.11.2021 den Restbetrag von 24.237,46 Euro (lt Gutachten). Die Antragstellerin stimmte der Abrechnung zu, verwies jedoch auf die ihrer Meinung noch ausstehenden Zinsen gemäß § 94 VersVG. Die Antragsgegnerin wies diesen Anspruch zurück, weil er nur in der Feuerversicherung bestehe.

Die Antragstellerin bringt mit Schreiben vom 14.12.2021 folgende Argumente vor:

*Die Analogie zur Feuerversicherung ergibt sich einerseits aufgrund persönlicher Erfahrungen von mir selbst als auch nach Rücksprache mit der Kanzlei (anonymisiert), welche über umfangreiche Erfahrungen damit verfügt. Die österreichische Judikatur orientiert sich sehr stark an der deutschen Lehre. Dort ist die Verzinsung in § 91 VVG und damit im - für alle Versicherungszweige gültigen - allgemeinen Teil geregelt.*

*Schauer formuliert in einem Rechtsaufsatz zum Normzweck und der analogen Anwendbarkeit des § 94 VersVG den Zweck dieser Bestimmung damit, dass Geldleistungen nach § 11 VersVG grundsätzlich erst mit Beendigung der zu Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung fällig sind, der Versicherungsnehmer aber nur sehr begrenzten Einfluss auf die Dauer der Erhebungen hat. § 94 VersVG soll damit sicherstellen, dass durch § 11 VersVG dem Versicherer kein Nutzen und dem Versicherungsnehmer kein Nachteil entsteht. Normzweck des § 94 VersVG ist somit die Schaffung eines Ausgleichs zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vor dem Hintergrund des § 11 VersVG. Dieser Normzweck trifft nicht nur auf die Feuerversicherung, sondern auf alle anderen Zweige der Schadensversicherung zu.*

Die Antragsgegnerin teilt die Meinung der Antragstellerin, dass § 94 VersVG auch auf andere Sparten anzuwenden sei, nicht, und teilte mit Schreiben vom 20.12.2021 folgendes mit:

*Wir gehen nach wie vor davon aus, dass der § 94 VersVG nur auf die Feuerversicherung abzielt. Dies entspricht auch der österreichischen Rechtsprechung. Der Verweis auf deutsches Recht ist unserer Meinung nach nicht nachvollziehbar, zumal das VersVG in Deutschland im Jahr 2007/2008 einer Totalrevision unterzogen wurde. Jetzt steht die Regel über die Verzinsung im allgemeinen Teil zur Sachversicherung. In Österreich steht der § 94 VersVG im Teil der Feuerversicherung.*

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 3.1.2021.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

## Rechtlich folgt:

§ 11 Abs 1 VersVG legt in seinem ersten Satz fest, dass Geldleistungen des Versicherers grundsätzlich mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig sind. Diese einseitig zwingende Fälligkeitsbestimmung wird durch den die "Zahlung der Entschädigung" regelnden Art 10 ABS 2015 konkretisiert, der vorsieht, dass die Entschädigung "erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig" ist. Diese Klausel ist im Fall, dass der Versicherer keine oder unnötige oder nicht sachdienliche Erhebungen anstellt, dahin auszulegen, dass für die Fälligkeit der Versicherungsleistung der Zeitpunkt maßgebend ist, in dem die Erhebungen bei korrektem Vorgehen beendet gewesen wären. § 94 Abs 1 VersVG regelt (im Kapitel „Feuerversicherung“), dass die Entschädigung nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalls mit 4 % jährlich zu verzinsen ist, soweit nicht aus besonderen Gründen eine weitergehende Zinspflicht besteht. Die Vorschrift ist daher subsidiär zu jenen Bestimmungen, in denen aus bestimmten Gründen eine andere Verzinsung vorgesehen ist (vgl. 7 Ob 202/12z).

§ 94 VersVG schafft einen Ausgleich zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vor dem Hintergrund des § 11 VersVG und der zu erwartenden umfangreichen Ermittlungen bei großen Feuerschäden. Während die österreichische Lehre (Schauer, *Versicherungsvertragsrecht*<sup>3</sup>, 203) eine analoge Anwendung des § 94 VersVG auch auf andere Sparten der Sachversicherung fordert, dehnte die deutsche Lehre den Anwendungsbereich des § 94 dVVG a.F. aus, aber nicht uneingeschränkt. Diese erweiterte sie lediglich auf die Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung und kombinierte Verträge. Eine analoge Anwendung auf zusätzliche Zweige der Sachversicherung wurde jedoch abgelehnt. Die Antragsgegnerin weist richtigerweise darauf hin, dass der deutsche Gesetzgeber im Zuge der Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes 2007/08 eine 4%ige Verzinsung der Versicherungsleistung ab einem Monat nach der Anzeige des Versicherungsfalles in § 91 VersVG für die gesamte Schadensversicherung normiert hat. Die deutsche Rechtslage und die dazu vorhandene Lehre und Rechtsprechung sind daher sowie aufgrund uneinheitlicher Auslegungstraditionen allenfalls für die Beurteilung von einzelnen Fragen eingeschränkt relevant (vgl. Saria in Fenyves/Perner/Riedler, *VersVG* § 81 Rz 5 ff.).

Die Analogiefähigkeit ist zwar bei vergleichbarer Situation, im Rahmen der Regulierung von Schadenfällen wie bei der Feuerversicherung nicht vollkommen ausgeschlossen (vgl. Saria aaO § 94 Rz 1 ff). Zur Beantwortung der Frage nach der grundsätzlichen Zulässigkeit einer analogen Anwendung feuerversicherungsrechtlicher Regelungen auf andere Sparten der Sachversicherung muss auf die §§ 81 ff VersVG eingegangen werden. Analogieschlüsse könnten zwar aus der historisch zufälligen Aufnahme verschiedener Versicherungssparten und mangelnder praktischer Relevanz zur damaligen Zeit erklärt werden; Die Sonderregelungen für die Feuerversicherung sprechen jedoch dafür, dass diese - bedingt durch das besonders schadensträchtige und schwerwiegende Risiko - beabsichtigt sind. Aufgrund der Besonderheiten der Feuerversicherung ist daher, wie Saria (aaO §81 Rz3) ausführt, der grundsätzlichen Ablehnung einer analogen Anwendung auf andere Sparten der Sachversicherungen zuzustimmen.

Diese Ansicht entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des OGH zum Rechtsinstrument des Analogieschlusses, die grundsätzlich für dessen restriktive Anwendung spricht: „Unbefriedigende Gesetzesbestimmungen zu ändern, ist nicht Sache der Rechtsprechung, sondern der Gesetzgebung; die Gerichte haben nur die bestehenden Gesetze anzuwenden; es ist hingegen keineswegs ihre Aufgabe, im Wege der Rechtsfortbildung oder einer allzu weitherzigen Interpretation möglicher Intentionen des Gesetzgebers Gedanken in eine Gesetz zu tragen, die darin nicht enthalten sind“ (RIS-Justiz RSR50008880).

Der zitierten Lehrmeinung folgend ist § 94 VersVG nicht auf einen Schneedruckschaden anzuwenden.

Abgesehen davon übernimmt Artikel 10 ABS für den vorliegenden Versicherungsvertrag ausdrücklich die grundsätzliche Regelung des § 11 VersVG, wonach Geldleistungen des Versicherers mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig sind. Dass bei einem Schneedruckschaden die Verzinsung so wie bei einem Feuerschaden beginnen soll, kann daher dem vorliegenden Versicherungsvertrag nicht unterstellt werden.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 24. November 2022**